

Präambel

Es werden Exkursionen, Wanderungen oder Natur- bzw. Landschaftsführungen, Spaziergänge und fotografische Leistungen (nachfolgend auch als Programm bezeichnet) für einen oder mehrere Teilnehmer oder Teilnehmerinnen (im Weiteren als Teilnehmer bezeichnet) in Form einer Dienstleistung angeboten. Der oder die Durchführenden werden im Folgenden als Dienstleister bezeichnet. Der Geschäftssitz des Dienstleisters ist Roßwein (Landkreis Mittelsachsen, Freistaat Sachsen, Deutschland).

Zwischen dem Dienstleister und den Teilnehmern wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, nachzulesen auf www.photos-nature.de. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung werden auf Anfrage als Papierausdruck übergeben.

§ 1 Abschluss des Dienstleistungsvertrages

Mit seiner Anmeldung bietet der Teilnehmer den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages nach Maßgabe der bekannten Leistungsbeschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den anmeldenden Teilnehmer auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Er versichert, auch für die weiteren Teilnehmer aufgrund seiner Bevollmächtigung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuerkennen.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Dienstleister zustande und wird dem Teilnehmer vor Beginn der Dienstleistung ausgehändigt. Die Annahme und Bestätigung des Dienstleistungsvertrages bedarf keiner bestimmten Form. Dienstleistungsverträge werden ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt.

§ 2 Bezahlung

Tagesprogramme: Die Zahlung erfolgt i.d.R. vor der zu erbringenden Dienstleistung in bar.

Mehrtagesprogramme: Nach Anmeldebestätigung wird eine Anzahlung fällig. Deren Höhe ist auf der Anmeldebestätigung ausgewiesen. Die Restzahlung wird zum angegebenen Termin (i. d. R. zwei Wochen vor Dienstleistungsbeginn) ohne nochmalige Zahlungsaufforderung fällig. Anmeldungen innerhalb zwei Wochen vor Dienstleistungsbeginn verpflichten zur sofortigen Zahlung des gesamten Preises. Der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung wird empfohlen. Bei Programmen weit über 30 Kilometer vom Geschäftssitz des Dienstleisters, wird ein zu vereinbarendes zusätzlicher Betrag für die Reisekosten des Dienstleisters fällig.

§ 3 Leistungen / Gewährleistung

Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgeblichen Leistungsbeschreibung. Sie kann durch Individualvereinbarungen modifiziert werden.

Es bleibt dem Dienstleister vorbehalten, das Programm nach den Kenntnissen und Fähigkeiten der Teilnehmer sowie auf Grund unvorhersehbarer Umstände (aktuelle Gefahren, Wetter, Wegverhältnisse u. a.) zu ändern.

Nimmt der Teilnehmer einzelne Dienstleistungen (z. B. durch Verletzung während des Programms oder Verschlechterung regional typischer Wetterverhältnisse) nicht in Anspruch, so behält der Dienstleister den Anspruch auf den Preis. Es liegt in seinem Ermessen, für einzelne ausgefallene Dienstleistungen Gutscheine zu vergeben. Der Teilnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung des Gesamtpreises.

Wird das Programm nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht, kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Dienstleister kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Teilnehmer hat eine Frist von 14 Tagen um

berechtigte Ansprüche geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche. Weitergehende Rechte des Teilnehmers sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

§ 4 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

An Exkursionen, Wanderungen oder Natur- bzw. Landschaftsführungen und Spaziergängen kann jeder teilnehmen, der gesundheitlich in der Lage ist, mehrere Stunden im Gelände sich aktiv zu bewegen. Für barrierefreie Angebote werden individuelle Absprachen getroffen.

Empfohlen werden dem Wetter angepasste Kleidung und Schuhe, die auch schmutzig oder möglicherweise beschädigt werden dürfen. Für Ihre Verpflegung (inkl. ausreichend Getränke) und Ausrüstung (z. B. Sonnen-, Zecken- oder Insektenschutz, Fernglas, Lupe, Fotoapparat) sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

Der Teilnehmer ist bei auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten bzw. einem Schadenseintritt entgegenzuwirken.

Der Abschluss bzw. die Überprüfung individuell bedarfsgerechter Versicherungsverträge (z. B. Krankenversicherung, Unfallversicherung inkl. Bergungskosten, Haftpflichtversicherung) vor Programmantritt wird empfohlen.

§ 5 Haftung, Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

Die Teilnahme an Exkursionen, Wanderungen oder Natur- bzw. Landschaftsführungen und Spaziergängen kann mit Gefahren verbunden sein. Dies können z. B. herabfallende Äste, umstürzende Bäume, Steinschlag, unbefestigte Wege mit Wurzeln oder lockerem Gestein sowie vernässte Geländebereiche sein. Diese Gefährdungen werden in der freien Natur in der Regel nicht beseitigt oder gemildert. Für Gefahren haftet weder der Flächeneigentümer, Nutzungsberechtigte oder der Dienstleister. Dieses Risiko muß der Teilnehmer selbst tragen. Das Betreten der freien Natur erfolgt insofern auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist somit ausgeschlossen.

Der Dienstleister erbringt die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine berechnete Haftung wird auf den dreifachen Dienstleistungspreis beschränkt. Gelten für eine zu erbringende Dienstleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ganz ausgeschlossen ist, so kann der Dienstleister sich auch dem Teilnehmer gegenüber hierauf berufen. Der Dienstleister haftet nicht für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Der Dienstleister organisiert keine Anreise zu Treffpunkten. Der Teilnehmer reist auf eigene Gefahr an.

§ 6 Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren während des Programms ist grundsätzlich erlaubt bzw. Programminhalt, aber ausschließlich für den privaten Zweck gestattet und hat so diskret zu erfolgen, dass das Programm nicht behindert wird. Sollten sich Teilnehmer gestört fühlen oder das Programm behindert werden, hat der Dienstleister das Recht, das Fotografieren und Filmen zu unterbinden - bzw. im Fall der Wiederholung eine Abmahnung auszusprechen und im Wiederholungsfall die entsprechenden Teilnehmer vom weiteren Programm auszuschließen.

§ 7 Stornierung / Kündigung / Abbruch durch den Dienstleister

Der Dienstleister kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen bzw. das Programm abbrechen, wenn:

der Teilnehmer den Teilnahmepreis bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht beglichen hat, und eine angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist,
eine vereinbarte Mindestteilnehmerzahl wegen Verschulden der Teilnehmer zu Programmbeginn nicht erreicht wird,

ein oder mehrere Teilnehmer den Anforderungen aufgrund der Fehleinschätzung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit nicht gewachsen sind (dazu zählt auch unangemessene Bekleidung und Schuhwerk),

ungeachtet einer Abmahnung wegen Verhalten gegen die guten Sitten durch einen oder mehrerer Teilnehmer das Programm nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann.

Wird das Programm durch den Dienstleister aus den genannten Gründen gekündigt oder abgebrochen, so behält der Dienstleister den Anspruch auf den vollen Leistungspreis.

§ 8 Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Programmbeginn oder während des Programms von der vereinbarten Dienstleistung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Dienstleister. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich per Brief zu erklären.

Der Dienstleister ist berechtigt, eine Entschädigung für die getroffenen Vorbereitungen und für seine Aufwendungen verlangen. Der Dienstleister kann den Entschädigungsanspruch in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis pauschalieren. Folgende Sätze werden fällig:

bis 30 Tage vor Programmbeginn:	kostenfrei
ab 29 bis 10 Tage vor Programmbeginn:	50% des Gesamtpreises
ab 9 bis 2 Tage vor Programmbeginn:	80% des Gesamtpreises
ab 1 Tag vor Programmbeginn bzw. bei Nichterscheinen:	100% des Gesamtpreises
bei Rücktritt während des Programms:	100% des Gesamtpreises.

Bis zum Programmbeginn kann der Teilnehmer oder Anmelder verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag eintritt. Der Dienstleister kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn der oder die Dritte(n) den besonderen Erfordernissen des Programms nicht genügt(en) oder der Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer dem Dienstleister als Gesamtschuldner.

§ 9 Aufhebung des Dienstleistungsvertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird das Programm infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Dienstleister als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Eine telefonische oder persönliche Absprache vor einem Entfallen des Programms ist notwendig. Eine Aufhebung durch den Teilnehmer ohne Absprachen ist einem Nichterscheinen gleichzusetzen.

Für erbrachte Vorbereitungen oder Aufwendungen seitens des Dienstleisters kann dieser eine Entschädigung vom Teilnehmer verlangen.

§ 10 Gerichtsstand

Bei Unstimmigkeiten bemühen sich Dienstleister und Teilnehmer bzw. Anmelder um eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung.

Für den Fall einer Klage, kann der Teilnehmer den Dienstleister nur an dessen Geschäftssitz verklagen. Bei Klagen des Dienstleisters gegen Teilnehmer oder Anmelder gilt als Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen ohne allgemeinen bzw. unbekanntes Gerichtsstand im Inland oder im Ausland ansässige Personen der Geschäftssitz des Dienstleisters.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist oder wird eine der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Der Dienstleister ist vielmehr berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten erreicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Jede Abweichung von den AGB bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nichtig.

Mit der Veröffentlichung der neuen Teilnahmebedingungen (AGB) in der Fassung vom 08. April 2011 verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.